

mit Limpurg zugefallen waren, verfügen dieselben als ihr freies Eigentum, so über den Kirchsatz in Eschenthal 1278 ¹⁾, über den in Bitzfeld 1255, über den Besitz in Flein 1263 u. f. w. ²⁾. Es wäre nun freilich denkbar, daß die Limpurg ursprünglich Lehen gewesen, aber in irgend einer Zeit dem Lehenverband entnommen worden wäre. Allein erstlich haben wir darüber nicht die leiseste Andeutung, sodann ist es unwahrscheinlich, daß einzig diese Burg mit dem nicht gerade ansehnlichen, unmittelbar dazu gehörigen Gebiet Lehen und dagegen das weitere Gebiet wie die Feste Bielriet und Anderes Allod gewesen wären, was von Bielriet ganz unzweifelhaft feststeht ³⁾. Und so darf ich es denn auch als positiv erwiesen ansehen: die Schenken haben die Limpurg nicht als staufisches Lehen noch als Reichsgut bekommen. Aber wie nun? (Schluß folgt.)

Der Siedershof in Schwäbisch Hall ⁴⁾.

Vom Justizrat S. Haenle in Ansbach.

I.

Der Siedershof in Schwäbisch Hall ist zwar bereits mehrmals Gegenstand der Besprechung in Druckschriften gewesen, aber dennoch fehlt es an einer Untersuchung über die Entstehung und die allmähliche Gestaltung dieser Festlichkeit, die sich Jahrhunderte hindurch in der ehemaligen freien Reichsstadt Hall erhalten hatte. Wenn ich es demnach hiermit versuche, das Dunkel, das bisher die Geschichte dieser denkwürdigen Festivität umgab, einigermaßen aufzuhellen, so wird dieses Beginnen als nicht überflüssig erscheinen und jedenfalls dazu beitragen, das Gedächtnis an dieselbe zu beleben.

Ich betrachte zuerst die Quellen der bisherigen Erzählungen über den Entstehungsgrund des Siedershofes.

Noch ehe die Chroniken von dem Kuchenfeste berichten, trifft man in der Geschichte Halls nicht nur den Namen „Siedershof“, sondern auch einzelne der Belustigungen, die beim Kuchenfeste eingeführt waren. Die Bezeichnung selbst findet sich in einer Familienchronik des Geschlechtes derer von Senfft-Sulburg aus dem 16. Jahrhundert, auf welche ich später noch ausführlicher zu sprechen kommen werde. In der Chronik ist das Wort für die Gesamtsiederschaft gebraucht. Von einem „Mühlkuchen“ ist schon die Rede gelegentlich der Mahlzeit, die 1479 nach der Suhlreinigung den Siedern gegeben wurde. Damals wurde der Mühlkuchen aber nur den Siedern, (nicht den „gemeinen Siedern“, „Sieder knechten“), d. i. den jungen Burfschen, gereicht.

¹⁾ W. Fr. 6, 284.

²⁾ Stälin 2, 605.

³⁾ Vgl. zu Bielriet Prescher 2, 384: recht eigen.

⁴⁾ Der Ausdruck „Siedershof“ wird in den Chroniken und Verordnungen in doppeltem Sinne genommen, einmal für die Gesamtheit der Teilnehmer der Festlichkeit, und dann für die Festlichkeit selbst.

Daran schloß sich auch schon ein Tanz des jungen Volkes auf dem Unterwörth und ein Zug zu des Stättmeisters Haus¹⁾.

In den „Auszügen aus den ältesten Ratsprotokollen“ von dem Ratsarchivar Jakob Friedrich Müller (Stuttgarter Öffentliche Bibliothek) heißt es zum Jahre 1604:

„Wurde den Siedersgefallen das Tanzen auf dem Unterwörth auf ihr Bitten verwilligt, jedoch mit dem Zusatz, daß man ihnen keine Gerechtigkeit geständig sei.“

Zum Jahre 1632 giebt Müller folgenden Protokollauszug:

„Der Siederskuchen wurde sonst der Pfingstkuchen genannt.“

Von dem Kuchenfeste als solchem spricht die Laccornsche Privatchronik an zwei Stellen. Die eine Aufzeichnung ist aus dem Jahre 1701 und lautet wie folgt (S. 44):

„Weilen der Allerhöchste Herr und Gott in der 1376 auf der Kanzlei hier entstandenen großen Feuersbrunst augenscheinlich mit Erhaltung gemeinen Haals, Salzbrunnen oder Suhlen auch daselbst um- und entstehenden Hütten und Häusern eine unermeßliche Barmherzigkeit sehen ließ, also tragen zu Gedächtniß solcher rothen feurigen Brunst und daß Gott damals das gemeine Haal von Feuer verschont, die Salzfieder In- und Umbewohner des Haals und Salzbrunnens noch heutigen Tages von da an sogenannte „willin Hembdt“ etc. Gedachter Salzfieder junge Burfche pflegen alljährlich um Johanni, wenn sie den Siederskuchen herumgetragen und auf dem Unterwörth tanzen, in solchen baumwollenen und rothwollenen Hemden nebst Federn auf dem Hute sich sehen zu lassen. So hat me presente anno 1702 Herr Stadthauptmann Engelhardt bei damaligen Römischen Königs Anherkunft die Sieder in solchem aufzuziehen angerichtet und jussu magistratus befehligt bei künftiger Musterung in solcher Kleidung aufzuziehen.“ —

Eine Chronik Halls, die Eigentum der Stadt ist, geht zwar nur bis zum Jahre 1591, enthält jedoch noch spätere Einträge bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Ein solcher späterer Eintrag als Randbemerkung zu der Erzählung des Brandes im Jahres 1376 lautet:

„Wegen dieser großen Brunst und daß die Sieder das Äußerste in der Rettung der Dorfmühlen gethan, Leib und Leben dabei gewagt, muß ihnen alle Jahr auf den hl. Pfingstmontag der Dorfmüller einen großen Mühlkuchen neben Weck und Schifflein backen und liefern.“

Ein weiterer Bericht des Kuchenfestes steht in einem Collectaneenband des 18. Jahrhunderts, der mir durch die Gefälligkeit Ihres Mitarbeiters, des verdienstlichen Forschers auf dem Gebiete der Haller Geschichte, Herrn Schaufele, geworden ist.²⁾ — Es heißt darin unter Bezugnahme auf: „chronica mea Tom. III“:

„Von der zu Höchstädt abgelaufenen sanguinetten action (1703) will nur dieses prämitiren, daß da vor solcher action etwa ein 14 Tage, um Petri Pauli, der Siedershof und Tanz auf dem Unterwörth modo consueto gehalten wurde, haben hoc tempore hier durchmarschirendes dänisches à 8000 Mann bestandenes Reichsauxiliarcorpus unfern dem neuen Thor solchem unzeitlichen Tanz zusehen müssen. Und darüber gesprochen, bewundern sie derlei Tanz da der Feind keine 10 Meil von hier stehe, komme ihnen vor, was die Schrift dort zeige, von der Sintfluth, sie aßen, tranken, freuten sich bis Noah in die Arche ging“ etc.

In einem Nachtrage zu der Morhardschen „Chronica Hallensis et domestica“ (Stuttgarter Öffentliche Bibliothek), welcher dem 18. Jahrhunderte angehört (S. 125), heißt es:

¹⁾ Seite 172 der Laccornschen Chronik, Tom. II. — G. B. Laccorn, gewesener Fähndrich und Archivsingsgroßist zu Hall, ist einer der unterrichtetsten und gründlichsten Forscher der Haller Geschichte gewesen. Seine Chronik hat mehrere Bände. Hier benützt sind Bd. II, Bd. III B. und seine sogen. Privatchronik, sämtliche von der K. öffentl. Bibliothek in Stuttgart. Sie wurden in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts geschrieben.

²⁾ Dieser Collectaneenband ist auf dem Rücken des Einbandes bezeichnet: „Chron. Hall, Tom VIII“. Da nun die Laccornschen Aufzeichnungen über Hall in verschiedene Bände eingeteilt sind, und da ferner die Schrift in dem Collectaneenbande zweifellos dieselbe Schrift ist, wie die in den Laccornschen Chroniken der Öffentlichen Bibliothek, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Collectaneenband gleichfalls von Laccorn herrührt.

„A. 1376 ist die große Feuersbrunst gewesen, daß man vom Sulferthor bis zum Stadthor hat sehen, von dieser Brunst hat auch der Siederskuchen sein Ursprung, weil damals die Sieder die Dorfmuhle erhalten.“

Eine bis ca. 1790 fortgesetzte Chronik der Reichsstadt Hall mit Vorrede von 1774 von Schüler, Eigentum des historischen Vereins in Hall, (Fol. 91), enthält zwei Notizen über den Siedershof. In der einen (Bd. I S. 6) wird berichtet, daß die Salzsiedersföhne, welche die Dorfmuhle einmal vor Brand gerettet hätten, jährlich 11 Scheffel Dinkel zu einem großen, mürben Kuchen von 100 ℥ aus dem herrschaftlichen Fruchtkasten, bewilligt bekommen haben, und dieser Kuchen in der Dorfmuhle gebacken, dann an Peter und Paul unter Trommeln und Pfeifen von den dabei in schwarzer Kleidung und mit Mantel erscheinenden Salzsiedersföhnen herumgetragen werde. In Band II derselben Chronik, S. 117, wird dann angemerkt, daß auch nach dem großen Brande im Jahre 1729 ein solcher Siedershof stattgefunden habe.

Aus dem Jahre 1723 liegt eine (meines Wissens die älteste) obrigkeitliche Ordnung vor, wie es beim Siedershof gehalten werden soll. Sie enthält über die Entstehung der Festlichkeit nichts. Erst die Ordnung vom 4. Juni 1764 beruft sich in ihren Eingangsworten auf die Löschung des Dorfmuhlenbrandes. Die neu revidierte Ordnung von 1785 erwähnt dagegen im Eingange, daß „seit unvordenklichen Zeiten“ von dem Magistrat den ledigen Siedersföhnen vergönnt war, Petri und Pauli in der Dorfmuhle einen 90 ℥ schweren „begrüntem“ Kuchen abzuholen etc. etc.

In der umfassenden fleißigen Glaeser'schen Geschichte von Hall 1803 (K. Württ. Haus- u. Staats-Archiv) ist bezüglich der Entstehung des Kuchenfestes keine weitere Erklärung gegeben, als daß dasselbe auf alter Obfervanz beruhe.

Unter den gedruckten Notizen über den Siedershof ist die älteste die, welche sich im 3. Bande der Gräter'schen Zeitschrift „Bragur“ aus dem Jahr 1794 findet (S. 236). Sie ist schon deshalb von Belang, weil sie aus einer Zeit stammt, wo das Siederfest noch abgehalten wurde¹⁾; in der Graeter'schen „Idunna und Hermode“, Jahrgang 1812, wird auch die Musik mitgeteilt, die gelegentlich des Aufzuges von den Trommlern und Pfeifern, den einzigen Musikanten, die bei demselben verwendet werden, aufgeführt wird. Ich komme darauf bei der näheren Beschreibung des Festes zurück. Der „Führer durch Schwäbisch Hall“ von J. Hauser (2. Aufl., 1878) enthält gleichfalls eine Beschreibung des Siedershofes; hierher, was die Entstehung des Siedershofes betrifft, ist daraus die Notiz von Interesse, die ich sonst nirgends, auch nicht in den beiden Archiven von Hall, bisher auffinden konnte, daß die Dorfmuhle erst im Jahre 1490, also viel später als der Brand von 1376, an die Stadt gebracht wurde. Hauser beruft sich hierbei auf einen alten „Extraktus der Dorfmuhlenrechnung“.

Nicht belanglos scheint es mir ferner zu sein, auch einen Blick auf diejenigen geschichtlichen Nachrichten der Stadt zu werfen, bei denen zu vermuten war, daß sie Notizen über den Siedershof bringen müßten, während in der That sie darüber schweigen. Hier ist vorerst darauf hinzuweisen, daß die beiden ältesten Chronisten Halls, Herolt und Widmann, des Siedersfestes nicht gedenken, obwohl sie von der Dorfmuhle sprechen. Das Siederwesen in Hall hat ferner eine ziemliche Zahl von Beschreibern schon in früheren Zeiten gefunden, ebenso sind Hall-Ordnungen bis zurück in das 16. Jahrhundert erhalten, ohne daß, soweit mir es möglich war, sie durchzusehen, ich eine amtliche oder beglaubigte Notiz über die Rettung der Dorfmuhle gefunden hätte, etwa mit Ausnahme der Fest-Ordnung von 1764, deren ich bereits Meldung gethan habe. Die Stadt Hall besitzt endlich ein Manuskript des Oberbaurates Ch. W. v. Bühler

¹⁾ Wenn auf Seite 236 gesagt ist, daß die Salzsieder ein „dreijähriges“ Fest haben, so ist das offenbar ein Schreib- oder Druckfehler für „dreitägiges“ Fest.

über ihre Geschichte. Es umfaßt daselbe nicht weniger als 5 dickleibige Bände, in welchen mit wahrhaftem Bienenfleiß alles zusammengetragen ist, was der Verfasser über die Vorzeit der Stadt und insbesondere, was das Salzrieden dortselbst betrifft, in Akten, oder wie immer auftreiben konnte. Darin ist nun auch allerdings über den Siedershof eine der gewöhnlichen Annahme entsprechende Angabe enthalten, allein in derselben wird auf eine spätere ausführliche Erzählung hingewiesen, und diese (ich muß wiederholen, soweit ich wenigstens das Werk einzusehen Gelegenheit hatte), fehlt.

Dagegen hat das Bühlersche Manuskript eine andere Nachricht, die hier nicht übergangen werden darf.

In dem Kapitel, das die Aufschrift „Suhlreinigung“ hat, wird nämlich in Übereinstimmung mit der Laccornschen Chronik gesagt, daß die Suhlreinigung zu Festen der Sieder Veranlassung gegeben habe. Man habe nach dem Nachtmale auf dem Unterwörth getanzt und dann habe man sich in das Stättmeistershaus verfügt, wo Trank und Speise gereicht worden sei.

Die großen Quantitäten von Speisen, die man z. B. 1479 dabei verzehrt, werden aus einer Ratsrechnung aufgezählt und der Verfasser bemerkt hierbei, daß es auffalle, daß die „Sulmeister“ in des Rates Aufzeichnung nicht erwähnt werden, obgleich sie den Tanz mit einer Siederin zu eröffnen haben. Diese letztere Bemerkung Bühlers bezieht sich auf Angaben des Gabriel und Ernst von Senfft-Sulburg in der aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts stammenden Geschlechtschronik der Senffte, die durch eine Reihe von Urkunden sich als höchst glaubwürdig darstellt ¹⁾.

Die Sulmeister hatten inhaltlich dieser Chronik allerlei Privilegien den Siedern gegenüber. So war es altes Herkommen, daß jährlich am Walpurgistag der alte und neue Sudmeister samt allen Siedern mit einem Pfeifer zu des Sulmeisters Haus zog, dort einen Maien steckte und daß dafür der Sulmeister zwei Eimer Weins den Siedern spendete. Ferner heißt es: „So die Sieder Hof gehalten, oder so man die Suhl gefegt, so haben die Sieder alle Wegen den ältesten Sulmeister zu ihnen geladen und freigehalten; so die Sieder Tanz gehalten, so hat man dem ältesten Sulmeister den Vortanz geben.“

II.

Gehe ich nun zur Prüfung der Frage über, ob die gewöhnliche Annahme des Ursprungs des Siedershofes sich historisch begründen lasse, so glaube ich von vornherein darauf hinweisen zu müssen, daß selbst auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen sich Bedenken in dieser Hinsicht erheben. Es ist gewiß auffallend, daß während in der Ordnung von 1764 im Eingange von einer städtischen Stiftung wegen

¹⁾ Eine alte Abschrift dieser Geschlechtschronik erhielt ich durch die Güte des Herrn Schauße. Es ist das wahrscheinlich dieselbe, welche Klemm in den Württ. Vierteljahrsheften, Jg. VIII S. 199 citiert hat, und die auch Bühler in seiner Familiengeschichte der Senffte (die das oben erwähnte Haller Manuskript giebt), benützt hat. Hieher ist noch einzufügen, daß bekanntlich die Senffte, die fast daselbe Wappen führten, wie die Sulmeister, Nachkommen derselben zu sein schon in dem Prozesse gegen die Stadt Hall vom Jahre 1555 behaupteten. Aus dem Jahre 1315 fand sich der Name Walther Senfft auf einem Denksteine in der Kapelle im Schöndorfer Hof bei dem Gelbinger Thor, welcher Denkstein auch ein Wappen mit dem Schild der Sulmeister hat; 1317 ist Walther Sulmeister, Ritter, Schultheiß in Hall; 1321 „Walther Sulmeister, genannt Senfft, sitzt an der Brücke zu Hall.“ Wenn Bühler behauptet, daß der Prozeß von 1555 von den Senfft nicht zu Ende geführt wurde und sie ihre Ansprüche fallen ließen, so scheint er sich zu irren. Wenigstens berichtet der Archivar Müller in seinem Manuskript über das Haller Siederwesen 1776 (im Haller histor. Verein No. 124), daß diese Differenz 1644 durch Vergleich geschlichtet wurde (Abschnitt II, § 8). — Herr Pfarrer Boffert kennt außer der Senfftschen Chronik, die in Hall liegt, noch zwei andere Exemplare derselben.

erfolgter Löschung der in Brand gestandenen Dorfmühle gesprochen wird, die revidierte Ordnung von 1785 nicht allein keine Erwähnung von dieser Stiftung macht, sondern sogar davon redet, daß seit „unvordenklicher Zeit“ den Siedersföhnen die Luftbarkeit des Kuchenfestes ¹⁾ „vergönnt“ war.

In der That sprechen auch außerdem viele Momente dagegen, daß überhaupt das Siedersfest einem Ereignisse seinen Ursprung verdankt, daß es infolge einer Stiftung oder Anordnung des Rates der Stadt Hall entstanden sei, geschweige davon, daß die angebliche Rettung der Dorfmühle durch die Sieder die Veranlassung zu dem Feste gegeben habe. Man erfieht durch Vergleichung der einzelnen Nachrichten über das Fest, daß es nach und nach entstanden ist. Die Sieder hatten von jeher, wie das im Mittelalter und den späteren Jahrhunderten, die vor dem 30jährigen Kriege fielen, — mit diesem Kriege hatte die Volksluft ein Ende — bei den Zünften und Korporationen gebräuchlich war, ihre gemeinsamen Feste. Es scheint auch, daß andere Genossenschaften ähnliche Festivitäten dort begingen, wie das ausdrücklich von den Bäckern erzählt wird. Diese Feste entstanden unabhängig von der Obrigkeit, ja manchmal sogar gegen ihren Willen. Daß der Siedershof nicht eine städtische Stiftung war, wenn auch die Stadt den Kuchen bezahlte, um die Sieder bei gutem Willen zu erhalten, ergibt sich mit aller Bestimmtheit aus der Verwahrung des Rates, „daß man keiner Gerechtsame geständig sei“. Die Bezeichnung „Siedershof“, die Spendung des Mühlkuchens, der Zug zu den Vertretern der Sieder und die Überfendung von Kuchenstücken an dieselben und die Vornehmen der Stadt: alle diese Festmomente waren schon im 15. Jahrhundert gebräuchlich, ohne aber noch an einen bestimmten Tag geknüpft zu sein, es waren Gelegenheitsfeste und es war nicht eine Feier an einem fixierten Festtag. — Die Bedeutung des Peter- und Paultages, wie sie in den Berichten des 18. Jahrhunderts dabei hervorgehoben wird, scheint gleichfalls früher noch nicht dem Volksbewußtsein innegewohnt zu haben, da man bald davon spricht, daß das Fest um Pfingsten, bald davon, daß es um Johanni begangen werde.

Noch mehr Bedenken erheben sich gegen die Glaubwürdigkeit der Geschichte der Rettung der Dorfmühle durch die Sieder.

Der Verfasser des Haller „Führers“, † Oberlehrer Haußer, erwähnt, wie bereits gesagt, eine alte Beschreibung, nach welcher am Petri- und Paultage, als die ledigen Siedersföhne auf dem großen Unterwörth versammelt gewesen, ein Hahn in der gegenüberliegenden Dorfmühle mit Zetergeschrei zum Dachladen hinausgeflogen und das Feuer aus demselben hinausgeschlagen sei; darauf hätten die Siedersföhne die Mühle gerettet, und dies sei die Ursache der Stiftung.

Daß nun mit dem Hahn der „rote Hahn“ gemeint sei, wird kaum zu verkennen sein, wie denn diese ganze Geschichte schon deshalb das Gepräge der Sage an sich trägt, weil jede Zeitangabe dabei fehlt, und sich gewöhnlich die Sage statt dieser mit der Angabe „es geschah einmal“ begnügt. Die von mir bereits angezogenen Chronikberichte aus dem 17. Jahrhundert wollen diesen Mangel dadurch ersetzen, daß sie die Rettung der Dorfmühle durch die Sieder gelegentlich des Brandes

¹⁾ Zum Kuchenfest der Sieder wird man in erster Linie das Kuchenfest von Derdingen OA. Maulbronn (OA.Befchr. Maulbronn S. 195) und den Kuchenritt in Sindelfingen (OA.Befchr. Böblingen S. 225) in Betracht zu ziehen haben. Das Ortslagerbuch von Derdingen sagt deutlich, daß der Mühlkuchen zum Gedächtnis an den Mühlzins, den die Mühlen zu reichen hatten, gegeben werde. Damit stimmt auch der Mühllehenbrief von Bulach aus dem Jahr 1443 (Reyscher, Württb. Statutarrechte S. 564). Dort heißt es: der Müller sol och den burgern zu allen hochzyten geben einen Mühlkuchen, und wen sie aynen burgermeister sezend, so sol er Inen aber ainen Mühlkuchen geben. Offenbar muß die Dorfmühle in irgend einer alten Abhängigkeit von dem Salzwirk Hall gestanden sein.

von 1376 geschehen lassen. Das stünde nun von vornherein im Widerspruche zu dieser alten Beschreibung, auf welche sich Haußer beruft. Es ist aber auch dies aus zweifachen Gründen unglaublich, einmal deshalb, weil die Dorfmühle erst im Jahre 1490 (nach Haußer selbst) an die Stadt gekommen ist, und dann deshalb, weil man gar nicht begreifen kann, wie die Stadt, von der ein großer Teil damals in Asche gelegt wurde, weil gerade die Dorfmühle erhalten worden ist, sich bewogen gefunden habe, ein Freudenfest deshalb zu stiften. Auch ist kein Anlaß gegeben, weshalb die Siedersöhne sich auf dem Unterwörth vorher versammelt hätten, da ein großer Teil der Stadt schon in Flammen gestanden, und ebenfowenig ist es verständlich, warum man den Siedern, die doch dabei nur pflichtmäßig handelten, eine so glänzende Belohnung in der Stiftung eines Festes für alle Zeiten zukommen ließ ¹⁾.

Viel näher liegt, was Laccorn in dieser Beziehung berichtet. Nach seiner Erzählung scheint das Siedersfest schon bestanden zu haben, als die Salzfieder zur Erinnerung daran, daß beim Brande im Jahre 1376 der Haalplatz verschont wurde (nicht die Dorfmühle), die Erlaubnis erwirkten, sich gleichmäßig rot zu kleiden. Von einer besondern Aufopferung der Siedersknechte bei Gelegenheit dieses Brandes, von einem hervorragenden Eifer bei Löschung desselben, so daß die rote Kleidung auch in dieser Hinsicht ein Erinnerungszeichen zu bilden habe, davon spricht Laccorn nicht. Wohl aber mag der Umstand, daß die Sieder durch ihre rote Kleidung an das Brandunglück der Stadt erinnerten, Veranlassung gegeben haben, den Siedern eine besondere Thätigkeit zur Rettung der Stadt nachzurühmen, und so kann am Anfange des 18. Jahrhunderts die jetzt allgemein geglaubte Sage entstanden sein. Vorher, ich resumiere, war ja die ganze Festlichkeit mit Ausnahme der Kleidung bereits gäng und gäbe: das Mahl, der Mühlkuchen, die Begrüßung des Siedershauptmanns, der Tanz auf dem Unterwörth, so daß nun noch mit der Uniform alle Bestandteile des Festes gegeben waren, ohne daß irgend eine Anknüpfung an eine besondere That der Siedersknechte vorlag. Diese dichtete sich der Volksglaube, vielleicht auch nur die Phantasie eines einzigen Chronisten (wie so oft) hinzu und die Sage wurde gern geglaubt, weil sie zu dem schönen Feste eine schöne Veranlassung berichtete und viel näher lag, als eine geschichtliche Untersuchung über die allmähliche Entstehung der Festivität. Freilich wirft sich die Frage auf, wie es komme, daß der Kuchen in der Dorfmühle geholt und gebacken wurde, welche Beziehungen zwischen den Festen der Sieder und der Dorfmühle bestanden haben. Mir scheint, daß überhaupt in der Dorfmühle schon deshalb der Kuchen gebacken wurde, weil in derselben das Getreidematerial auch geliefert worden ist. Überdies galt nach der Haalordnung von 1683 ²⁾ (§ 74 u. 75) die Dorfmühle insofern für die Sieder als der Anfang der Stadt, als dort der Holzzoll entrichtet wurde und die Mühle „wegen des Pflegerhauses in unserer des Rats Verwaltung ist“.

Demnach scheint die gewöhnliche Annahme der Entstehung des Siedersfestes geschichtlich kaum haltbar zu sein. Die neuere Zeit hat demselben nun eine ideelle Bedeutung unterlegt. Die Oberamtsbeschreibung sieht in der Festlichkeit die Feier des Segens, den die Salzquellen über Hall verbreiten, und in dem Riesenkuchen das

¹⁾ Die Feurer, starke wehrhafte Männer aus der Salzfiederschaft, ließen sich bei allen vorkommenden Feuers- und Wassersnöten auf die gefährlichsten Orte zum Einreißen, Aufsteigen etc. gebrauchen und mußten sozusagen in das Feuer und Wasser selbst hineingehen. Sie teilten sich in Feurer mit dem Haken, in Feurer mit Beilen und in Feurer mit Leitern. Hezel, Verfassung der Reichsstadt Hall, 1803, Stuttgarter Öffentliche Bibliothek, hist. fol. 664. Graeters Idunna für 1814, No. 25. Hall hatte demnach schon vor unserer Zeit seine wohlorganisierte Feuerwehr.

²⁾ Eigentum des histor. Vereins von Hall, Nr. 35.

Symbol des Wohlstandes, der von jenen ausgeht. Die damit verbundene Waffenübung und der Waffenprunk seien ein Zeichen der Wehrhaftigkeit der löblichen Siederszunft und ihres Entschlusses sowohl als ihrer Verpflichtung, pro aris et focis Blut und Leben zu lassen. — Diese Auslegung nähert sich der Darstellung, die in der revidierten Ordnung von 1785 (§ 33) sich findet. Allein diese Auffassung ist denn doch wohl zu wenig „realistisch“. Derartige Volks- oder Standesbelustigungen wurden, zumal in den vorigen Jahrhunderten, zu rein materiellen und kaum zu symbolischen oder gar ideellen Zwecken angeordnet, wenn überhaupt an eine solche Anordnung und nicht vielmehr an eine allmähliche Gestaltung des Festes („modo consueto“) hier gedacht werden kann.

Damit will aber von mir nicht gesagt sein, daß der Siedershof, wie er abgehalten wurde, in seiner ganzen Erscheinung nicht daran erinnere, welch' kräftiges, sinniges, gemütliches Leben, welcher Frohmut unter der Haller Siederschaft gewaltet habe. Nicht also auf Grund einer einzigen, an und für sich geringfügigen und nur pflichttreuen Handlung der Siederschaft entstand das Fest, sondern es entstand nach und nach auf historischem Boden, ein Spiegelbild des ganzen Wesens der Siederschaft, ihres Wollens, ihres Schaffens, ihrer Festtagsfreuden und ihres Wirkens zu „Glimpf und Schimpf“.

III.

Beschreibungen der Festlichkeiten, die bei der Abhaltung des Siedershofes begangen wurden, sind schon mehrfach veröffentlicht worden: in Gräters Bragur Bd. III S. 236, in dessen Idunna I zu S. 200 (mit Musikbeilage), in der Oberamtsbeschreibung von Hall S. 52, in dem Haußerischen Führer, 2. Aufl., S. 192, und in der Zeitschrift Über Land und Meer Bd. 11, Jahrg. 6 (mit einer Illustration); weiter erschien eine Beschreibung des Siedershofes gelegentlich der Eröffnung des neuen Soolbades (mit einer Musikbeilage und einer Illustration) im Jahre 1880. Von allen diesen Darstellungen ist nur die Gräterische Beschreibung zum Teile zu einer Zeit abgefaßt, in welcher derselbe noch „aufgeschlagen“ wurde, und so waren sie natürlich den Erinnerungen der letzten Jahre des Volksfestes entnommen. Dieses aber war, wenn man von der Reproduktion im Jahre 1862 gelegentlich der Eisenbahneröffnung absieht, im Jahre 1803, nachdem Hall württembergisch geworden, im Beisein des neuen Herrschers, zum letztenmale abgehalten worden. Daß man damals mehr bemüht gewesen, ein glänzendes Fest als eine den früheren Aufführungen völlig getreue Feier zu veranstalten, liegt nach der Veranlassung zu derselben sehr nahe.

Um nun den Lesern die allmähliche Gestaltung der Siederhofsluftbarkeit zur Anschauung zu bringen, habe ich darauf verzichten zu müssen geglaubt, selbst eine Beschreibung zu geben, und hielt es dem Zwecke der geschichtlichen Forschung für entsprechender, die amtliche Festordnung von 1785 reden zu lassen. In Anmerkungen zu derselben wird dann beigelegt werden, was zur Vervollständigung etwa dienlich erscheint, und endlich wird, an die Festordnung von 1785 anschließend, eine Vergleichung mit den früheren Festordnungen vorgenommen werden.

Die Festordnung von 1785 lautet:

Neu revidirte Ordnung, Wie sich die Salzrieders Söhne vor- bey- und nach dem Kuchenholen zu verhalten haben.

Nachdem von ohnfürdenklichen Zeiten her von Einem Hochlöbl. Magistrat denen dahiesigen ledigen Sieders Söhnen auf den Tag Petri und Pauli vergönnt worden, in der dahiesigen Dorfmühlen einen 90 $\mathcal{R}$ schwehren begrünten Kuchen abzuholen und dabey vorzügliche Freyheiten und Luftbarkeiten zu genießen; so haben allezeit die Kuchenholer um Ordnung und gute Sitten zu erhalten, sich nach einer längst alt hergebrachten Ordnung gerichtet auch selbige 1764 letztmals revidiren lassen.

Weilen sich aber die Bedürfnisse der Zeiten ändern, auch verschiedene Hochverehr. Rath's und Gerichts Conclufa disfalls ergangen . . . so ist aufs neue diese Ordnung dahin theils vermehret theils abgeändert worden, daß

§ I.

Sämmtliche Kuchenholer erſtmals am PfingſtMontag den Anfang machen ſollen roth gekleidet mit Degen und Degenbehang, auf dem Unterwörth zu erſcheinen. Es ſind aber hievon alle diejenigen, welche keine Burger und Salzſieders Söhne ſeyen oder welche ſich zum Heyrathen verſprochen oder gar gegen das 6^{te} Gebot vergangen, ausgeſchloſſen¹⁾.

§ II.

Alle aber, welche den Degen wirklich ſchon angehängt haben, müſſen Sonntags und Feyertags nach dem Mittag Eſſen in ihrer rothen Kleidung mit dem Degen an der Seiten ausgehen, und dürfen ſie ſich inſonderheit weder Vormittags noch Nachmittags ohne dieſe Kleidung auf dem Unterwörth ſehen laſſen, wie ſie dann allemal Abends um 6 Uhr wieder auf dem Unterwörth erſcheinen und keiner ohne wichtige Entſchuldigung außen bleiben ſoll.

§ III.

Weilen auch gebräuchlich, daß man zwiſchen der Zeit mit Tambor und Pfeifer zuweilen auf die nächſte Dörfer einen Spaziergang vornimmt, die Zeit her aber öfters Unordnung entſtanden, daß der eine hierher der andere dorthin gelaufen, ſo ſoll, um dieſem Übelſtand beſſer abhelfen zu können, keinem erlaubt ſeyn, ohne der Älteſten Bewilligung von der Compagnie hinweg zu gehen. Bey Straf 2 Maas Wein. Die Maas à 6 xr gerechnet²⁾.

§ IIII.

Und ſo wie in allen Ständen, Lagen und Gefellſchaften ein geſittetes und ordentliches Betragen Liebe und Achtung erwirbt, Unordnung und Ausſchweifungen aber die unſchuldigten Sachen in ein gehäßiges Licht ſetzen, alſo haben ſich vorzüglich die Kuchenholer zu beſleißigen ſich allenthalben Erbar und höflich aufzuführen, und weder unter ſich ſelbſt, noch gegen andere zankſüchtig und ungeſtüm zu betragen, noch zu glauben daß Völlerey und Lermen unter die Feyerlichkeiten gehören, und ſich ja hüten Einem Hochlöblich: Magiſtrat und deſſen untergeordneten Collegiis zu geſchärften dem guten Ruf der Compagnie ſo nachtheiligen Poenal Verordnungen Veranlaſſung zu geben, und dadurch die Huld und Wille einer Hohen Obrigkeit zu ermüden, vielmehr beſtändig den rechten Geſichtspunkt vor Augen zu haben, daß nur gute Auf- führung, Gehorſam, rechtſchaffenes Betragen und Unverdroſſenheit in der Arbeit und bey Feuer- und Waffersgefahren, welche aber Gott in Gnaden verhüten wolle, ſie zu denen genieſenden Vorzügen legitimiren. Wer übrigens ſich gleichwohl ein Exceß zu Schulden kommen läßt, der ſoll vorbehältlich der Obrigkeit! Ahndung auch von der Compagnie mit einer Strafe von 6 Maas Wein belegt werden.

§ V.

Inſonderheit ſoll jeder Kuchenholer, ſowohl auf dem Unterwörth als auf der Gaſſen, wann er zu einem von der Compagnie oder ſonſt zu ehrbaren Leuten kommt, ſie höflich grüßen und den Huth abziehen, auch an keinem öffentlichen Orth ſich auskleiden bey Straf 2 Maas Wein, überhaupt aber auf Gaſſen und Straßen ſich in allen Stücken eines Anſtändigen und Erbaren Betragens beſleißigen³⁾.

§ VI.

Gleichergeſtalt ſoll jeder der einen Abtritt nimmt, nicht nur bei dem Älteſten anhalten, ſondern auch ſeine Nothdurft ja nicht auf oder bey dem Unterwörth verrichten, ſondern ſich an einen andern Orth begeben, damit ja Zucht und Ehrbarkeit möge erhalten werden, bey Straf 2 Maas Wein.

§ VII.

Hat ſich nun ſolchergeſtalt einer zur Compagnie begeben, und verſprochen bey ihnen zu bleiben, ſo muß er ſich gleich, wie oben §. II. gedacht worden, ankleiden, bey Straf 6 Maas Wein. Sollte aber einer oder der andere wieder abſtrahiren wollen, ſo ſolle ſolcher das halbe Kuchengeld zu erlegen ſchuldig ſeyn.

¹⁾ Glaſer berichtet: die unverheirateten Burſche beobachten einander genau und im Falle einer unter ihnen in einem verdächtigen Umgange ergriffen wird, leiden ſie nicht mehr, daß er bei ihrem Hofe erſcheine.

²⁾ Der letzte Satz mit Bleiftift im Konzepte der Feſtordnung hinzugefügt.

³⁾ Von dem Worte „überhaupt“ an mit Bleiftift hinzugefügt.

§ VIII.

Vierzehn Tag vor der Zeit, da der Kuchen gewöhnlich herumgetragen wird, sollten die zwei Ältesten um den Kuchen und die übrigen herkömmlichen Luftbarkeiten anhalten, doch ist ihnen ohnverwehrt, so wie vorhin öfters geschehen, auch in Zukunft, wann sie gleich schon vor Rath angehalten, gleichwohl aber der Siederpursche noch zu wenig seyn, mit der Trommel im Haal anzuwerben und den Purschen Luft zu erwecken.

§ VIII.

Wann sich nun neue dabey einfinden, so sollen sie des Rangshalben mit Würfeln aus einem Glas loosen, derjenige aber, welcher das Jahr vorher Kuchenträger gewesen, soll ohnge-
loßt unter den Neuen der Erste seyn, bey Straf 2 Maas Wein.

§ X.

Die Ältesten sollen auch dahin bedacht seyn, daß sie jederzeit 2 tüchtige Jungen haben zu dem Kuchen und Flaschenträger, damit sie zu dem Hin- und widerschießen können gebraucht werden, auch der Kuchenträger im Stand sey, das andere Jahr darauf selbst den Kuchen zu holen, dabey sollen die Jungen allezeit gehörige Parition leisten, auch ja keinen von der Compagnie duzen, bey Straf 2 Maas Wein.

§ XI.

Indessen sollen die Ältesten erinnert und angewiesen werden, ihre untergebenen Kuchenholer vorher mit Tanzen, wie es auf dem Unterwörth gebräuchlich, auch im Exerciren und Schießen bey den Zügen zu unterrichten, dabey aber sollen die Untergebenen fleißig Achtung geben und schuldige Parition leisten, um sich bey Zeiten an die so ohnumgänglich nothwendige und heilsame Subordination zu gewöhnen.

§ XII.

Auch soll die Compagnie, wann das Kuchenhaus und der Hof in einem Privat Haus aufgeschlagen wird, zur erforderlichen Einrichtung, Menage und Erhaltung guter Ordnung einen Hofmeister wählen, welcher die erforderlichen Victualien erkaufet, zum Hof metzeln läßt, Brod und Wein auf die menagenhafte Art anschafft, und endlich allen Unterfchleif und Abtrag verhindert. Sollten sie aber hiezu keine Gelegenheit haben, sondern sich in einem Gasthof veraccordiren, so sollen sie doch wenigstens einen Obmann sich wählen, und selbigen S.T. Herrn Haalhauptmann präsentieren, damit derselbige zum Besten der Kuchenholer mit der gehörigen Instruktion versehen werden könne, sich sodann aber demselben folgsam erzeigen.

§ XIII.

Ehe und dann nun der Kuchen herum getragen wird, und es will ein ganzer Hof¹⁾ gehalten werden, so soll die Gewohnheit auch streng beobachtet werden, daß die Kuchenholer 3 Sonntag zuvor in der Ordnung in die Kirche gehen, und zwar die 2 erstemal roth, das letztemal aber schwarz in Mänteln, weßwegen sie sich zu rechter Zeit in den erforderlichen Kleidern in dem Kuchenhaus jedesmal einzufinden, damit sie zu dem Kirchgang können accomodirt werden, wozu ihnen auch der Obmann mehreres behülflich seyn wird Bey Straf 2 Maas Wein.

Wird aber kein ganzer Hof gehalten, so sollen sie zwar auch 2 Sonntag vor dem Kuchenholen jedoch roth²⁾ in die Kirche gehen.

Bey dem Ein- und Ausgehen sollen sie jederzeit den Huth abziehen, und paar und paarweiß in die Kirche gehen, damit ja keine Unordnung entstehen möge bey Straf 2 Maas Wein.

§ XIII.

Ferner sollen bey einem ganzen Hof, den letzten Sonntag vor dem Kuchenholen, die Kuchenholer nach dem Mittag Essen sich sämmtlich bey rechter Zeit in dem Kuchenhaus einfinden, von dem Ältesten den Unterricht zu empfangen, wie die Jungfern sollen eingeladen wer-

¹⁾ Haßner erklärt die Bezeichnung „ganzer Hof“ dahin, daß sie dann gebraucht wird, wenn mehr als 18 Paare teilnehmen. Ich habe in den Ordnungen keinen Anhaltspunkt hiefür gefunden, bezweifle aber dennoch die Richtigkeit dieser Erklärung, die wohl noch durch Tradition erhalten wurde, nicht. Aus den Festordnungen geht andererseits hervor, daß bei einem ganzen Hofe die Festlichkeiten länger dauerten.

²⁾ Hier hieß es ursprünglich in dem Konzept der Festordnung, daß man nur am letzten Sonntag vor dem Kuchenholen in die Kirche zu gehen brauche und zwar schwarz. Dieses wurde nun in die obige Fassung abgeändert. Die Abänderung von Schwarz in Rot liefert einen Beleg dazu, welchen Wert man auf diese Äußerlichkeiten legte.

den¹⁾, damit sie ihr Wort mit Höflichkeit vorbringen und wissen, wo sie hingehen sollen, es soll daher auch allemal ein Älterer und ein Jüngerer miteinander gehen, und nach ihrer Verrichtung sollen sie jederzeit ihre Antwort wieder überbringen bey Straf 4 Maas Wein. Und werden hiebei sämtliche Kuchenholer, so wie sie auf die Erhaltung der hergebrachten Gebräuche bedacht seyen, auch ihre Hof Jungfern disponiren in Ansehung ihrer Kleidung ja nicht von der Hoftracht abzuweichen und unter Vorpiegelung unerheblicher Ursachen schädliche mit der Sache nicht zu vereinbarende Mode Neuerungen eindringen zu lassen.

§ XV.

Nach dem Jungfern Laden sollen sie sich wieder bey rechter Zeit im Kuchenhauß einfinden, damit man bey Zeit wieder in die Vesper gehen könne, und soll keiner ausbleiben bey Straf 4 Maas Wein.

§ XVI.

Wann man Abends auf den Unterwörth kommt, so sollen diejenigen Acht haben, welche die Jungfern geladen, daß, wo sich eine davon einfindet, dieselbige, wann sie von ihren Eltern Erlaubniß erhalten, gleich zu sich bitten und Nachts mit nach dem Kuchenhauß nehmen, bey Straf 6 Maas Wein.

§ XVII.

Den Tag, da man Abends in die Mühlen ziehet, soll alles in dem Kuchenhauß zugericht und zurecht gemacht, das Hauß mit Majen gezieret werden, die Kuchenholer aber sollen sich Nachmittags rüsten, daß man mit der gewöhnlichen²⁾ Kleidung, nemlich braun Rock, schwarze Hofen, grüne Strümpfe, schwarz lederne Kappen mit Spitzen verbrehmt und einen Flör um den Hals, erscheinen³⁾, damit man zur rechten Zeit in die Mühlen ziehen kann, jedoch ohne Trommel und Pfeifers Bedienung. Bey Straf 2 Maas Wein.

§ XVIII.

In der Mühle soll das Duzen verboten seyn. Bey Straf 2 Maas Wein⁴⁾.

§ XVIII.

Wann sie wieder von der Mühlen zurückziehen⁵⁾, sollen sie sich nicht gelüften lassen, von ihren in der Mühlen empfangenen Portionen unter währendem Zug etwas anzutheilen noch viel weniger sich ungebührlich bezeugen, sondern wann sie in das Kuchenhauß zurück gekommen, in aller Stille und Ehrbarkeit nach Haus gehen, und in der von den Ältesten benannten Stund wieder des andern Morgens erscheinen. Alles bey Straf 4 Maas Wein.

¹⁾ Die Einladung an die Jungfern lautete nach der Beschreibung von 1880 wie folgt: „Dieweil wir nun wiederum durch Gottes Gnade die fröhliche Zeit erlebt haben, da es Einem Hochedel gebohrnen und Hochweisen Magistrat hiesiger Stadt abermals gnädigst gefallen, uns ledigen Sieders-Söhnen die sogenannten Sieders-Kuchen auf den Gedächtnistag der Heiligen Apostel Petri und Pauli wiederum großgünstig zu vergönnen, so konnten wir nicht unterlassen, den Herrn Vater, die Frau Mutter und die Jungfer Tochter zu bitten, mit ihr einen fröhlichen Tanz zu thun, und daß wir mit Ihr, was uns der gütige Gott in Küche und Keller befeheeret in aller Ehrbarkeit helfen zu verzehren, und so wir Ihnen anderwärts etwas dienen können, es mag seyn, wann es will, früh oder spät, bey Tag oder bey Nacht, bey Waffer- oder Feuers-Gefahr, wofür aber der gütige Gott Stadt und Land in Gnaden bewahren wollen, wir jederzeit wilig und bereit seyn. Hierauf erwarten wir eine fröhliche Antwort.“

²⁾ Gewöhnlichen, d. i. gebräuchlichen.

³⁾ Über die Tracht, wie sie anfangs des 17. Jahrhunderts eingeführt gewesen, insbesondere über die roten wollenen Mäntel, verweise ich auf den unter I bereits gegebenen Auszug aus der Beschreibung von Laccorn. Glafer schildert die Kleidung folgendermaßen: ein roter Kittel, der bis an die Kniee reicht, grünes Pantalier, grüne Schärpe um den Leib, grüne Strümpfe und ein silberner Treffenhut. Die Tracht, wie sie der Aufsatz in „Über Land und Meer“ und im wesentlichen der Hauserische Führer (wahrscheinlich nach dem letzten Siederszuge im Jahre 1803) beschreibt, wird also angegeben: Ein dreieckiger, schwarzer, mit Silbersehnüren eingefasteter und mit einer roten und gelben Kokarde gezielter Filzhut, schwarzseidene Halsbinde, scharlach-roter, silberbordierter, an Kragen und Ärmeln mit apfelgrünen Aufschlägen versehener Rock, weiße Weste mit doppeltem silbernem Besatz und silbernen Knöpfen, schwarze Hofen, grüne Wickelstrümpfe und schwarze Lederchuhe — ein Degen mit schwarzem Bandelier, das mit seidnen Franzen besetzt war.

⁴⁾ In der Dorf-mühle wurde der blumenbekränzte Kuchen beschaht und untersucht. War er hohl, so daß man ihn nicht in das Kuchenholz schrauben konnte, so mußte noch ein anderer gebacken werden. Eine Flasche Wein wurde dabei getrunken. Keiner aber durfte austrinken, und der Rest wurde dem Müller überlassen. (Hauser.)

⁵⁾ Zu vergleichen die Laccornsche Beschreibung, die ich unter I mitgeteilt habe. Glafer berichtet, daß der Kuchen in einem eigens dazu eingerichteten Ofen in der Dorf-mühle gebacken wurde, und daß bei dem Kuchenträger die ganze Last des ungeheuren Kuchens auf seiner zum Kopf emporgereckten Hand lag.

§ XX.

Ist nun der erste Mühlenzug folchergestalten vorbey, so soll keiner mehr, er möchte auch seyn wer er wolle, zu dem Kuchenholen gelassen werden.

§ XXI.

An dem Tag, da man den Kuchen herumträgt, soll ein jeder Kuchenholer um 6 Uhr Morgens in dem darzu bestimmten Kuchenhauß sich einfinden.

§ XXII.

Wann der Kuchen nun herumgetragen, so soll sich keiner gelüsten lassen, in dem Kuchenhauß ein und aus zu gehen ohne Degen und Degenbehang. Bei Straf 4 Maas Wein.

§ XXIII.

Während dem nun, daß die 4 Ältesten die Versuchskuchen austragen¹⁾, so sollen sie das Commando dem 5^{ten} übergeben, die übrigen aber sollen diesem und dem Obmann gehörige Parition leisten. Bey Straf 2 Maas Wein.

§ XXIII.

Diejenigen aber, welche den Versuchs-Kuchen austragen, sollen sich nirgend zu lange aufhalten, sondern sich so viel nur möglich beeilen, damit die Compagnie bald zum Mittagessen kommen, und bereit seyn möge auf den ersten Wink sich zum Neuen Hauß Zug an zu schließen.

§ XXV.

Bey diesem Neuen Hauß²⁾ Zug ist nun zu beobachten, daß die ganze Compagnie in ihrer gewöhnlichen rothen Kleidung mit Degen und Degenbehang unter Trommel und Pfeifen paar und paar von dem Kuchenhauß auf das Neue-Hauß ziehen, der Kuchenträger den Verehrkuchen jedoch, daß er abgelöst werde, frey trage, und wann sie so vor das Neue Hauß in gehöriger Ordnung kommen, sodann während dem die Fahne von der Gerichts Stube aus geschwängt wird, auf das hiezu gegebene Commando des Ältesten halt gemacht, und in der Ordnung der Huth abgezogen werde.

§ XXVI.

Bey dem Eintreten in die Gerichts Stube und wann sie sich hinter dem sitzenden Gericht in zwey Reihen gestellt, hat der Älteste in einer besondern Anrede dem versammelten Gericht den Kuchen zu präsentiren und wann, nebst einer von Sr. Wohlgeboren dem Herrn Haal Hauptmann gemachten Gegenvorstellung ihnen das Präsent dagegen zu Handen gestellt worden, der Zweyt Älteste davon das Dankfagungs Compliment abzustatten, die übrigen aber haben sich während dem die gewöhnliche Gefundheiten unter Trommel und Pfeifen getrunken werden, höflich, ehrbar und mit gehörigem Anstand zu betragen³⁾.

¹⁾ Der „Versuchskuchen“ im Gegenfatze zum „Verehrkuchen“, welcher letztere im Neuen Haufe präsentiert ward, wurde zu allen Vornehmen und Vorgesetzten der Stadt getragen. So im Jahre 1646, wie die unter I citierte Chronik berichtet, zu dem Stättmeister, dem Hauptmann, den Pfarrern und den Meistern des gemeinen Haals. An den Stättmeister wurde damals folgende „Oration“ gehalten: „Herr Stättmeister! Wir Herren Siedersbuben bringen Eurer Weisheit und der Frau Weisheitin ein Stück von unserm Siederskuchen, bitten Ew. Weisheit und die Frau Weisheitin wollen denselben versuchen.“ Darauf bedankt sich der Stättmeister und begehrt, sie sollten eine Flasche von 6 Maß bringen, er wolle ihnen solche mit Wein füllen. Da nun dießes geschehen, so haben die beiden abgeordneten Siedersbuben gefragt, ob es alter oder neuer.

²⁾ Das sogen. Neue Hauß ist das Gebäude auf dem Haalplatze, in welchem das Haalamt sich befindet. Bei dem großen Brande im Jahre 1728 wurde auch das frühere Haalhaus in Asche gelegt. Als dann nach dem Brande der erste Siedershof wieder abgehalten wurde, eignete sich das Mißgeschick, daß bei dem Kuchenzuge die Kuchenträger den Kuchen fallen ließen, was wohl ein großes Gerede gegeben haben mag. — Im Haalamt und dem angebauten Turm werden viele Akten, die Siederschaft betr., verwahrt. Von großem Interesse für die Geschichte der Stadt sind die dort befindlichen genealogischen Register der Familien, welche Siederrechte hatten, da in diese Rechte nach und nach eine Reihe von Gliedern der Familie sich zu teilen hatten. So mußten diese Register sehr genau geführt werden. Es wird nicht viel Städte in Deutschland geben, in welchen so viele und so weit zurückgehende Geschlechtsregister bürgerlicher Familien erhalten sind. Das Haalamt hat seinen eigenen Genealogisten.

³⁾ Gefundheiten wurden ausgebracht: „Auf das venerirende hohe Wohlergehen eines Hoch und Wohlweisen Magistrats; es lebe ein Hoch- und Wohlgeborner Herr Haalhauptmann, in gleichem ein Hoch- und Wohlgeborner Herr Oberhaalpfleger, Exzellenz Herr Consulent, Herr Unterhaalpfleger, die beiden Herrn Schreiber, die Löblichen Herrn Meister, wie auch die sämmtliche Compagnie.“ (Nach Haußer und der Beschreibung von 1880. Die Reden sollen damals noch vorhanden gewesen sein; ob jetzt noch?)

§ XXVII.

Bey dem Abzug aber haben sich die Kuchenholer wieder ebenso wie bey dem Herzug zu betragen und folchergestalt sich in das Kuchenhaus zu begeben.

§ XXVIII.

Dafelbst nun haben sie sich solange aufzuhalten, bis und dann die Jungfern mit vorangehender Musik, und zwar in keinen andern als den gewöhnlichen Hofkleidern, einer Stirnbinde, schwarzen Mützelein, rothen Rock und weißen Schurz, vor dem Kuchenhaus vorbey auf den Unterwörth ziehen,¹⁾ worauf nach einiger Zeit die Kuchenholer mit Trommel und Pfeifen nachziehen.

§ XXVIII.

Den gewöhnlichen Tanz²⁾ haben die Kuchenholer mit ihren Hofjungfern zu eröffnen, nachgehends ist ihnen gar gerne erlaubt, auch andere Frauen und Jungfrauen außer dem Creiß zu holen, und zum Tanzen aufzuziehen, es soll sich aber dabey keiner gelüsten lassen, ohne Degen hinaus aus dem Creiß zu gehen. Auch soll keiner, wann er einer Frau oder Jungfrau, außer dem Creiß einen Tanz offeriert, ohne die erheblichste Ursachen eine abschlägige Antwort annehmen und sich damit abspeisen lassen, alles bey Straf von 4 Maas Wein.

¹⁾ Hauser beschreibt die Tracht der Hofjungfern folgendermaßen: Die Festtracht der Hofjungfern bestand in schwarzer, mit schwarzen Spitzen besetzter Stirnbinde (Haube), durch diese und das Haar aufrecht eine lange silberne Nadel (Zitternadel) mit einem Halbmond, an welchem silberne Glöckchen und andere Gegenstände befestigt waren, die im Winde spielten; ferner in einem weißen, gestickten Halstuch, schwarzem, mit weißen Spitzen besetztem Kittel, mit rotem, durch eine silberne Kette mit rotem Haken und mit einer Nelke („Siedersnelke“, weißgründig und rot gestrichelt) geziertem Vorstecker, scharlachrotem Rock, unten mit weißem, eine Viertelselle breitem Besatz, weißer, in schmale Falten gelegter und gestickter Schürze, um die Hüfte und an der Schürze hinunter mit grünem Band, weißen Strümpfen, Stöckelschuhen mit silbernen Schnallen und roter Schleife, weißen gestickten Handschuhen, silbernem Ohrgehänge, silbernem Bazer an schwarzem Band. (Wohl die Tracht v. 1803.)

²⁾ Gräter giebt eine sehr charakteristische Tanzbeschreibung: „Mitten auf dem Unterwörth sitzen die Musikanten (ebenfalls Salzstieder) unter einer der größten Linden auf ein paar großen umgestürzten Gelten oder Kufen. Ihre Instrumente sind die Trommel und die gemeine Querpfeife. Rund um die Musikanten wird ein ovaler Kreis gezogen, in welchem man tanzt. Der Tanzende nimmt die Hofjungfer nur züchtig beim kleinen Finger und kommt ihr während dem ganzen Tanze niemals näher. Der Text zu der Musik ist allgemein bekannt, wird aber niemals gesungen. Es sind nur zwei Verse, die mit der wiederkehrenden Musik auch immer in Gedanken wiederholt werden, weil sie die Tanzschritte bestimmen. Mit dem Dactyle im ersten Verse wirbelt die Trommel, und so auch am Ende oder beim Wiederanfang. Bis auf den Wirbel machen die Tanzenden just drei große Schritte, und bei jedem Wirbel zwei kleine, wobei sich der Siedersbursche gegen die Hofjungfer kehrt. Die Accente der Musik sind so leicht, daß sie die Trommel allein deutlich genug ausdrücken kann. Die Veränderung der Töne geschieht bloß durch die Quint und Quart. Dieser Reihentanz ist durchaus ernsthaft und stille; freundlich dürfen die Tanzenden zur Not sein, aber sprechen oder gar lachen und jauchzen, würde sich nicht schicken, und ihnen zur Unehre gereichen. Auch bleibt sich der Tanz durchaus gleich, ausgenommen daß man zuweilen den Kreis in eine Schlangenlinie verwandelt. In dieser Gestalt dauert nun dieser Tanz sowie die ganze Feierlichkeit schon vier bis fünfhundert Jahre fort, und beide sind also noch jetzt ein getreues Bild von dem Geist und den Sitten der Vorzeit.“ —

Was die Musik sowohl beim Marsch als beim Tanz anlangt, so kannte Gräter lediglich die Marchmusik und das Lied beim Reihentanz: „Mei Mutter kocht mir Zwiebel und Fisch, Rutsch her, rutsch her, rutsch her,“ während die Beschreibung von 1880 drei Abteilungen des Tanzes annimmt: zuerst der Kuchenmarsch, und dann der Zwiebelefisch mit folgendem Tanzlied:

„Mei Muater kocht
mir Zwiebelefisch,
Rutsch her, Rutsch hin,
Rutsch her,
Sie waaß wohl daß
is gera iß,
Rutsch her u. f. w.

Mei Muater kocht
mer Krautalot,
Spinat und laure Ar (Eier),
do geht das Rutsche
hin und her,
des isch a wahre
Fraad!

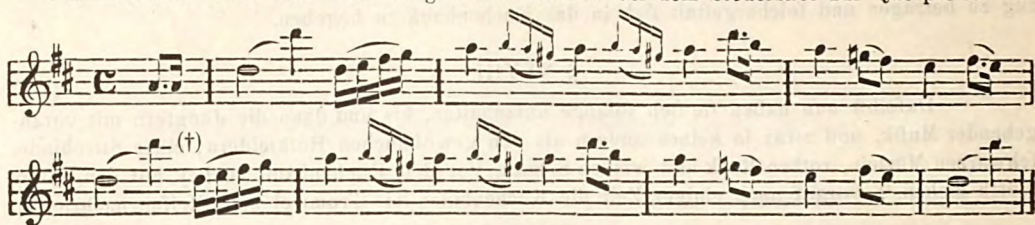
Die dritte Abteilung, der „Trampeswalzer,“ begleitet folgendes Tanzlied:

Komm Trampele, mer wölla tanza,
Komm Trampele tanz â,
Mei Vater kann pfeifa,
Dei Muater kanns â!

Über die Bewegungen beim Tanze siehe Seite 79, die Noten zu den Musikstücken Seite 74.

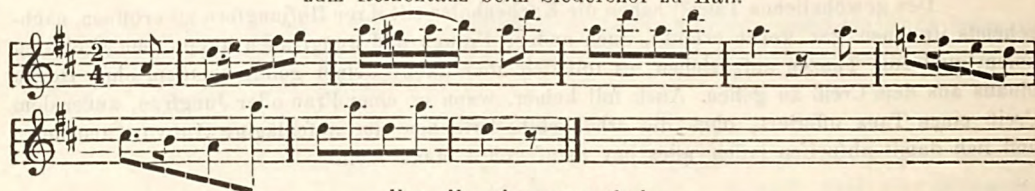
I. Marsch*)

der Salzfieder unter dem Herumtragen des Kuchens bei dem Siedershof zur Querpfeife.



Alte Musik

zum Reihentanz beim Siedershof zu Hall.



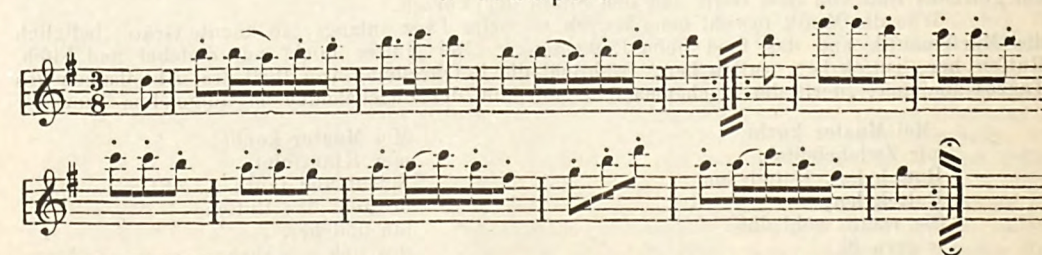
IIa. Kuchenmarsch.



b. Zwiebele.



c. Trampele.



*) Die unter I gegebene Musikbeilage ist aus Gräters Idunna 1. Jahrgang, Nr. 50 entnommen. Sie wurde von einem Freunde Gräters, der sich solche von einem ehemaligen Pfeifer vorspielen hatte lassen, gesetzt. Die weiteren Musikstücke, bezüglich derer sich darauf berufen wird, daß die Originalmusikalien noch vorhanden seien, wurden mit der „Beschreibung“ veröffentlicht. Autoritäten auf dem Gebiete der Musik machten mich darauf aufmerksam, daß in der Gräter'schen Marschmusik, sei es aus Fehler des Abschreibers oder des Setzers, ein Takt fehlen müsse; nämlich zwischen dem 4. und 5. Takte wäre ein Takt, entsprechend dem 1. Abschnitt, einzuschalten. Diese Autoritäten halten auch die unter II gegebene Musik für die richtige und entsprechendere und glauben, daß dieselbe aus der Wende des 17. Jahrhunderts zum 18. herrühre.

§ XXX.

Wann nun bis Thorglocken der Tanz auf dem Unterwörth beendigt, so sollen sie wieder in der nehmlichsten Ordnung, wie sie aufgezogen, ab und in das Kuchenhaus ziehen, und ihres Orts nicht hinderlich seyn, daß man bey Zeiten zur Tafel kommt, als wofür auch der Obmann seiner Seits Sorge zu tragen, wobey noch zu erinnern, daß ein jeder Kuchenholer die Überbleibsel, welche ihm zu gehören, seiner Hofjungfer vor diesesmal zu überlassen¹⁾.

§ XXXI.

Den folgenden Tag, welcher zum Bronnenzug gewidmet ist, hat jeder Kuchenholer bey Straß von 4 Maas Wein um 6 Uhr im Kuchenhaus in der gewöhnlichen Kleidung mit Gewehr, Degen und Degenbehang zu erscheinen wobey aber zur Evitirung alles Unfugs das Schrännlein-Tragen gänzlich abgestellt sein soll, dahingegen wann sie die Früh Suppe genossen, sich bey Zeiten zu rüsten.

§ XXXII.

Es nimmt aber dieser Zug damit seinen Anfang, daß wann die Compagnie vor dem Kuchenhaus in Ordnung stehet vorderstamft die Kuchenholer mit dem Gewehr im Arm das Gebeth verrichten sollen.

Sodann gehet der Zug zu dem Marktsbronnen, woselbst gegen das Rahthaus eine Salve gegeben und die gewöhnlichen Gefundheiten getrunken werden. Von da ziehen sie in die Gelbinger-Gasse, wo unterwegs der Herr Stadtschultheiß und die Feurer im „Hirsch“ gleichmäßig besonders salutirt werden. Bey dem Bronnen daselbst müssen diejenigen, welche das erstemal bey dem Bronnenzug seyn, um den Bronnen tanzen, um sich andurch der Compagnie zu weihen, von wo aus sonach der Zug zu dem Mühlmarktsbronnen geht, jedoch ohne hier einen Schuß zu thun, von da ziehen sie über die Brücke, woselbst eine Salve gegeben wird, sodann die Mauer hinum zu dem Bronnen jenseits Kochers und ist es auch hier Gewohnheit, diejenigen, welche in der „Glocken“ oder im „Wilden Mann“ der vorbeziehenden Compagnie aufwarten, mit Schüssen zu salutieren, vor gedachtem Bronnen gehet der Zug über den rothen und steinernen Steg, in welchem letzterem das Neu-Haus salutirt wird, letztlich aber hinwiederum in das Kuchenhaus, woselbst das letzte Salut gegeben wird.

§ XXXIII.

Nach dem Essen und wann die Zeit auf dem Unterwörth zu tanzen herbey kommt, ziehen die Hofjungfern in ihrer Hoftracht mit Musik hinwiederum von dem Kuchenhaus auf den Unterwörth und die Kuchenholer nach und ist übrigens dieserwegen alles was im § XXVIII und XXIX vorgeschrieben worden, zu beobachten, nur daß die Kuchenholer die übrig gebliebenen Portiones nun nicht mehr den Hofjungfern zu geben haben.

§ XXXIII.

Gleich wie nun aber offenbahr die Solennität dieses Tags nur in der Absicht, in älteren und neueren Zeiten zugestanden worden, um die ledigen Sieders Söhne zu erinnern, daß sie von jeher in Wassergefahren und bey allenfallig nothwendig werdenden Vertheidigung des Vaterlandes sich gebrauchen lassen und sie aufzumuntern auch in Zukunft diesen löblichen Eifer in derley Unglücksfällen, welche aber Gott in Gnaden verhüten wolle, zu zeigen: also muß einem jeden von selbst beygehen, alle Unanständigkeit bey dieser Gelegenheit zu vermeiden. Weilen aber gleichwohl von Zeit zu Zeit sehr viel ärgerlicher Unfug mit Einwerfung mehrerer Personen in die Brunnen von andern Siedern welche nicht zur Compagnie gehören, begangen worden, daß nicht nur allein der Compagnie die Kosten unnöthiger Dinge gehaufet, sondern mehrmalen

¹⁾ Der Speisezettel war:

In der Frühe Morgens 6 Uhr Suppe, Eingemachtes. (Der Kaffee hatte demnach die alt hergebrachte Morgensuppe noch nicht verdrängt.) Mittags: Suppe, Suppenfleisch mit Meerrettig, Wirsing, oder Zuckerbohnen und Eingemachtes, Abends, nachdem die Thorglocke den Tanz beendet, und man zur Tafel mit den Hofjungfern ging: Reissuppe, Bratwurst mit Salat, Kalbfleisch mit Pasteten, Kalbsbraten, Bockenfleisch (Lammsbraten?), gefottene Fische, Weinbeertorten, Gans, Schneeballen und Bierkuchen. — Speisezettel des zweiten Nachteßens, nach dem Brunnenzuge: Reissuppe, Bratwürste mit Salat, Butterpastete, Kalbschlegel, gefottene Fische, Kesselfleisch, Schweinebraten, gebackene Füße, Bierkuchen. — Schon in der Notiz von 1646 ist bemerkt, daß auf jeden Sieder 15 bis 20 Gulden Kosten treffen, eine damals sehr bedeutende Summe. Auf die großen Ausgaben, die das Fest den Teilnehmern verursachte, obgleich die Stadt den Kuchen schenkte und auch das Stift Korbung eine Beisteuer gab, läßt das Verbot der Festordnung von 1723 schließen, daß diejenigen, deren Eltern Schulden haben, nicht teilnehmen sollen.

zu großem Unglück Anlaß gegeben worden ist, so ist damit wiederholt alles und jedes Bronnenwerfen von Menschen und auch von Tieren, es habe Namen wie es wolle und unter welchem Vorwand es immer geschehen mag, ausdrücklich nochmalen verboten dergestalten, daß alle diejenigen, welche sich erfrechen entweder wirklich jemand ins Wasser zu werfen, es seye mit Einwilligung des leidenden Theils oder nicht, oder nur dazu behülflich seyn, oder dabey seyn und es nicht verwehren, oder nur einen Versuch machen, aber daran verhindert werden, von der Stelle aus in Gehorsam gebracht, und bey Wasser und Brod so lang inthurnirt werden und bleiben sollen, biß alle Luftbarkeiten völlig zu Ende gegangen, als weshalb Stadtknecht und Patrouillen ein wachsammes Auge haben werden, wo sodann erst die obrigkeitliche Untersuchung und weitere Befragung erfolgen wird. Es soll aber auch jeder Kuchenholer, bey Straf der Ausschließung von der Compagnie, schuldig und verbunden seyn nicht nur allein ihres Orths diesem Unfug durch Nachsicht nicht behülflich zu seyn, oder die widerspenstigen geißendlich zu verschweigen, sondern auch dieses geschätzte Verbott in Zeiten unter der Gemeinde auch ihres Orths zu divulgiren. Jedoch soll denen Kuchenholern ohnverwehret seyn ihre besonders dazu bestellte Wassermänner mitzuführen, und selbige manövriren zu lassen, jedoch ohne jemanden zu beleidigen insonderheit nicht an die Häuser hinauf zu spritzen.

§ XXXV.

Wenn nun auch ein dritter Tag wie bey einem jeden ganzen Hof gehalten wird, so ist denen Kuchenholern an selbigem ohnverwehret, am Vormittag in unschuldiger Verkleidung herumzuziehen, jedoch soll solche weder Sachen noch Personen anstößig seyn, noch den guten Sitten zuwider laufen, vorzüglich aber dabey alle Excesse vermieden und kein Unfug, wobey der Nebenmensch, sey wer er wolle, des mindesten könnte beleidiget werden, gestattet werden. Es¹⁾ ist zwar die Vormittag üblich gewesene Kleidung abgestellt, jedoch aber vergönnet worden, daß Nachmittags ein Tanz gehalten werde.

§ XXXVI.

Bey der Zurückkehr wird nicht mehr in Compagnie im Kuchenhauß gegessen, sondern es kann entweder jeder nach Haus gehen, oder vor seyn Geld zehren.

§ XXXVII.

Nachmittags kommen die Hofjungfern zwar mit den Stirnbinden, aber nicht mehr in der gewöhnlichen Hofkleidung, sondern in ihrer ordinären Tracht ins Kuchenhauß, wofelbst ihnen dann mit Wein und Mürbem aufgewartet und ordentlich getanzet wird. Wann die Zeit zum Unterwörth Tanz herbey kommt, so führet ein jeder Kuchenholer seine Jungfer an der Hand paar und paar auf den Unterwörth, womit aber sonach keine weiteren Feyerlichkeiten und öffentliche Luftbarkeiten zugelassen werden.

§ XXXVIII.

Nachdem nun solchergestalt der Hof beendigt; so soll sogleich den 4^{ten} Tag darauf in Beyseyn des Obmanns zusammen gerechnet, alles in Richtigkeit gesetzt und alles Klagen solchergestalten vermieden werden.

§ XXXVIII.

Übrigens sollen auch wenn man das Jahr hindurch die Compagnie wegen Zusammenlegens gefallener schimpflicher Reden zusammenkommen läßt, sich keiner mehr gelüsten lassen, ohne wichtige Entschuldigung auszubleiben.

Bey Straf 4 Maas Wein.

§ XXXX.

Da sich letztlich öfters auch ergeben, daß nicht alle nach ihrer Schuldigkeit mit zum Hof gehalten; jedannoch aber von denen jährlichen Gefällen derer Leichen und Hochzeiten den Nutzen mitzuziehen verlangen, so sollen selbige in diesem Jahre bey vorfallenden Leichen, ob sie auch schon expreß dazu erwählt würden, zum Tragen nicht zugelassen werden, noch viel weniger ein Genuß davon haben.

Die verlesene Kuchenholer Ordnung wird von Haal Gerichtswegen genehmigt, und soll solche ohngefäumt abgeschrieben und in dem Kuchenhauß in praesentia des Obmanns der Kuchenholers Compagnie more solito vorgelesen werden, damit man sich aber von Haalgerichtswegen möchts versehen können, daß darob gehalten werde, so läßt man allsogleich die beide Ältesten von der Compagnie hereinfordern, und ihnen gefehärftest intimiren, darob zu seyn, daß in allen und jeden puncten derselben nachgelebet werde.

In Jud: Salin:

¹⁾ Von dem Worte „Es“ an im Konzepte mit Bleistift hinzugefügt.

Sehen wir nun, wie sich die Festordnung von 1723 zu der von 1785 verhält, so unterscheidet sich diese Festordnung von den späteren Ordnungen insofern, als der Siedershof (wenn er auf zwei Tage angesetzt ist), „dermalen und zum Anfang beim Rößleinswirth Benz“ aufgeschlagen werden soll, ferner darin, daß in der Ordnung jede Zehrung im Sternwirtsbaue in Hainbach und sonstwo untersagt wurde, während in den späteren Ordnungen die „gebräuchlichen“ Spaziergänge auf dem Lande zugelassen erscheinen, also trotz des Verbotes sich erhalten haben; dann daß verboten wurde, die Kinder (sowohl Sohn als Tochter) von jenen Eltern einzuladen, die mit Schulden sehr beladen sind, „sie sollen davon bleiben“, weiter daß nicht mehr gestattet wurde, in das Kuchenhaus die ganze Freundschaft mit hineinzubringen, die mitzehre, „wer etwas geben will, soll es nach Hause senden“, und daß endlich vorgesehen wurde, damit nicht auf einmal alle städtischen Diener sich dazu drängen, Trunk und Kuchen zu empfangen, daß den ersten Tag im Kuchenhaus nur ein Einspänniger, zwei Grabenreuter, ein Stadtknecht und ein Bettelvogt sich einfinden darf, und erst am zweiten die übrigen Diener ¹⁾).

Schon damals war das Efelsreiten und Brunnenwerfen, sowie das Schießen, letzteres wo es nicht durch die Festordnung angezeigt ist, untersagt. Der Schluß der Ordnung heißt also:

„Damit nun solchem allem umsomehr nachgelebt werden möchte, so wird dem Herrn „Stadttschulth. nebst einem von den neuen Hh. Meistern des Haals und zwar für dieß Jahr „M. Schuftern diese Verordnung dergestalt recommendirt, daß selbige hierüber genau halten, „sonderlich der jedesmalige H. Meister dem Accord mit dem Wirth und darauf erfolgenden „Abrechnung selbst beywohnen, und ohne solchen nichts extra gethan, gemacht und abgeben werden solle.

„Man läßt diese Verordnung hiernächstens auf L. Neuen Haus publiciren.

„In Senatu d. 12. May 1723.

„Decret. bei Gericht d. 13. May 1723.

„Bei der den 15. beschenehen Publication haben die Siedersföhne gebetten, nur soviel Erlaubniß zu geben, nochmalen bey E. Hoch Edlen Magistrat einkommen zu dürfen, „und wollen sie sich endlich des Efels herumzuführen vor diesmal enthalten, wenn nur „sonsten Ihnen die Freiheiten verbleiben mögten.“

Die Festordnung von 1764 ist, wie bereits in dem vorigen Abschnitte von mir hervorgehoben wurde, deshalb für die Geschichte der Entstehung des Siedersfestes von besonderem Interesse, weil im Gegenfatze zur Festordnung von 1785 die Rettung der Dorfmühle als Ursache der Stiftung angegeben ist. Die Eingangsworte dieser Festordnung sind folgende:

„Weilen von Alters her von einem Hoch Edlen und Hochweisen Magistrat die Stiftung, „wegen der damaligen im Brand gestandenen Dorfmühlen gelöscht, und vermede Söhne „vom Brand durch Gottes Hilfe errettet, Selbige auf den Tag Petri et Pauli in eben dieser „Mühle ihre versprochene Kuchen abzuholen, auch dabey große Gerechtigkeit —, Freiheiten „und Lustbarkeiten zu genießen haben sollen; als haben die sämmtliche Kuchenholer sich „dabey folgendermaßen zu verhalten, daß sie am heiligen Pfingst-Montag den Anfang sollen „machen, rothgekleidet, mit Degen und Degen Gehangen auf dem Unterwerth zu erscheinen.“

Bezüglich der Einzelheiten ist kein großer Unterschied zwischen beiden Ordnungen von 1764 und 1785, etwa nur das ist hervorzuheben, daß in der Ordnung von 1764 eine Verfehlung gegen das sechste Gebot noch nicht als Hinderungsgrund

¹⁾ Die Einspännigen waren ursprünglich im Gegenfatze zu den Glevenern, welche mit mehreren Pferden und Knechten ins Feld zogen, einzelne Reiter. Hier aber ist unter Einspänniger ein und zwar unberittener magistratlicher Diener zu verstehen, dessen Geschäft es war, dem Stättmeister Dienste zu leisten. Der Einspännige hatte einen höheren Rang als der Grabenreuter, welcher Diener der Amtleute und beritten war. Beide trugen eine dunkelblaue Uniform mit roten Aufschlägen. (Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, S. 496. Gräter Idunna, dritter Jahrgang, Nr. 25).

der Zulassung zum Siedershof angegeben ist. Erwähnenswert ist auch noch folgender Zusatz zur Ordnung von 1764:

„Da nun vorbeschriebene Ordnung errichtet worden, um inskünftige allen Zwistigkeiten vorzubeugen, jedoch aber ohne gerichtliche Ratification nicht darnach gehalten wird, maßen hauptsächlich auch von vielen, wie dieses Jahr 1764 besonders geschehen, nicht nach ihrer Schuldigkeit mit zum Hof gehalten worden, jedannoch aber von denen jährlichen Gefällen derer Leichen den Nutzen mit zu ziehen verlangen; So erkühnen wir uns beede ältesten der ledigen Sieders Söhne bey Einem Hochlöbl. Haalgericht unterthänigst zu bitten, den Gerichtlichen Befehl dahin ergehen zu lassen, daß diejenigen, welche nach ihrer Schuldigkeit nicht zum Hof gehalten, in diesem Jahr bey vorfallenden Leichen, ob sie auch schon expresse darzu erwählt würden, nicht zu tragen erlaubt seyen, noch viel weniger Genuß davon haben sollen, wozu ein Hochlöbl. Haalgericht wir uns unterthänig ausbitten, die wir mit schuldigem Respect beharren.

„Eines Hochlöbl. Haalgerichts, unterthänig gehorsame

„Nikolaus David Seyboth und Nikolaus David Scheerer.“

„Conclusum, de 4. Julii 1764.

„Der Kuchenholer übergebenes Projekt, ihre Ordnung betreffend, will man H. Consulanten zuftellen.

In Jud. Sal.“

Stellt man nun die Festordnung von 1764 jener von 1785 und jener von 1723 gegenüber, so ist bezeichnend, wie sehr im Laufe der Zeiten die Auffassungen sich verändert haben und die Ordnungen detaillierter und redfeliger geworden sind. So hat die Ordnung von 1723 nur 7 Paragraphen, die von 1764 hat deren 25, und jene von 1785 deren gar 40. Es geht, wie ich vermeine, daraus hervor, daß doch, obgleich Jahr für Jahr der Siedershof abgehalten wurde, die ganze Begehungsweise des Festes mehr und mehr dem Volksbewußtsein sich entfremdete, zum Schauspiel herunterzufinken drohte. Beschäftigen sich ja eine große Anzahl der Bestimmungen der Festordnung von 1785 lediglich mit den Einzelheiten des Zuges, Anordnungen, die bei den übrigen Festordnungen als bekannt vorausgesetzt sind. Auch daran wird man dabei denken können und wohl auch müssen, daß diese Einzelheiten deshalb eingefetzt worden sind, weil da und dort der altertümliche Charakter des Zuges verwischt, modernisiert werden wollte. Man erkennt dies ganz deutlich aus der Anordnung, daß die Hofjungfern angewiesen worden, die vorbeschriebene Tracht beizubehalten. Auch haben sich die Schutzmaßregeln gegen Exzesse und Ungebühr mit jeder neuen Festordnung vermehrt. So zeigen sich bei der Vergleichung dieser drei Festordnungen auffallende Kontraste. Überdies kontrastiert bei allen 3 Ordnungen der feierliche Ernst in der ganzen Begehungsweise des Festes, der zeremoniöse Redepunk mit der Ungebundenheit der Volksluft, mit der ausgelassenen Feiertagsfreude einer Bevölkerungsschichte, die außerdem Jahr aus Jahr ein in beschwerlicher und gefährlicher Arbeit sich abmühte; es kontrastiert der Komplimentenreichtum bei den Anreden, die anempfohlene Höflichkeit der Autorität gegenüber mit dem Stolze des Standesbewußtseins, das im Mantel- und Degentragen seinen Ausdruck fand. Man denkt unwillkürlich an Schillers „Ehrt den König seine Würde, ehret uns der Hände Fleiß“. Es spiegeln sich endlich im grellen Kontraste die verschiedenen Jahrhunderte, innerhalb welcher der Siedershof begangen wurde, in den Bestimmungen der Festordnung. Die realistische Entstehung des Festes, das ganze Gebahren bei demselben, wie es aus den früheren Jahrhunderten herübergekommen ist, sticht auffallend ab zu dem Bestreben am Schlusse des 18. Jahrhunderts, der Feier eine ideale Seite abzugewinnen, sie zeitgemäßer zu machen, an den Frohmut und die allzugefährliche „Kurzweil“ des Brunnenzuges den Zügel des Schutz- und Überwachungssystems (das gerade damals in Deutschland auf einem Höhenpunkte seiner Geltung stand) die „Bedürfnisse der Zeiten“, anzulegen.

Den Charakter des Siedershofes, die Eigentümlichkeit desselben und seine Bedeutung schildert Glafer mit folgenden trefflichen Worten: „Die Obrigkeit hatte ihre Gründe, den Gemeingeist der Siedergefellschaft, wie er sich auch in solchen Festlichkeiten offenbarte, soviel diese auch Eigenes und für Fremde vielleicht Unbedeutendes haben mögen, zu nähren. Solange die Sieder noch ihre karmoisinrothen oder hellbraunen Röcke, ihre grünen Strümpfe und schwarzseidene Strumpfbänder mit silbernen Buckeln und Schnallen tragen, solange noch ihre vom Urgroßvater her ererbten, massivsilbernen Knöpfe auf ihren Kleidern glänzen, so lang sie noch ihr eigenes Fest begehen, werden sie bei allen den Fällen, bei welchen ihre Dienste von alters her so nützlich waren, sich wieder so beweisen, bloß darum, weil sie Sieder sind und sich als solche hervorthun müssen.“

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß es dem geschichtlichen Sinne der Bewohner von Hall, ihrer Freude an den Erinnerungen ihrer denkwürdigen Vorzeit vollkommen entsprach, daß sie nicht allein im Jahre 1803 beim Huldigungsfeste, sondern auch im Jahre 1862 bei der Eröffnung der Eisenbahn ein Siedersfest feierten und auch inzwischen einmal bei Gelegenheit eines Kinderfestes einen Siederszug durch die Kinder veranstalteten.

Überbleibsel von den Denkmalen der Siedershofherrlichkeit bewahrt das „neue Haus“ und die Sammlung des historischen Vereins in Hall, in welcher letzteren noch das Kuchenbrett zu sehen ist. Übrigens waren die Einzelheiten des Tanzes im Jahre 1862 bereits so sehr dem Gedächtnisse entschwunden, daß sie, wie die Beschreibung von 1880 sagt, „nur noch auf zwei Augen standen“. Ein altes beinahe 80jähriges Mütterchen war die einzige, die als Salzsiederstochter den Tanz noch mitgemacht hatte. Anfangs wollte sie nicht daran, noch in ihren alten Tagen eine Tanzlehrerin abzugeben, aber als die ersten Bedenken überwunden waren und sie warm wurde, leitete sie noch rüstig und alert die verschiedenen Tanzschritte, und wenn etwas nicht richtig war, so machte sie diese trotz ihres Greisenalters der Jugend vor.

Beilage.

Beschreibung des Siedertanzes zu Schwäbisch-Hall

von Adolf Cron, Tanzmeister und Nagelschmiedmeister.

Dieser Siedertanz besteht in 3 Abteilungen: 1. dem Kuchenmarsch, 2. dem Zwiebelesfisch, 3. dem Trampeleswalzer.

1. Der Kuchen- oder Aufmarsch.

Mit demselben begeben sich die Paare auf den Platz und bewegen sich mit gleichmäßigem Abstände vorwärts, so daß zuletzt ein Kreis gebildet wird und sämtliche Paare hinter einander stehen und durch eine Schwenkung einwärts in den Kreis sehen. —

In der Mitte des Kreises steht eine Salzkufe, auf welcher der Trommler und der Pfeifer sitzen, welche zum Tanze aufspielen.

2. Der Zwiebelesfisch.

Hiezu wird zuerst das Tanzlied gesungen und in die Hände geklappt.

Im Kreise neben einander stehend reichen sich sämtliche Paare kreuzend über einander die rechte und die linke Hand. — Die Tänzer bewegen sich, mit dem rechten, die Tänzerinnen, mit dem linken Fuße beginnend, im Lauf- und Polkafschritt vorwärts in den Takten: 1. 2. / 1. 2. 3. / 1. 2. / 1. 2. 3. — schränken nach außen um und gehen in gleichen Takten wieder auf die Plätze zurück, wo durch wiederholtes Schränken die Paare wieder in die erste Stellung zurück gelangen — (einwärts in den Kreis schauend) — hierauf reicht sich jedes Paar die rechte Hand und bewegt sich in obigen Takten, der Tänzer rechts um die Tänzerin und die Tänzerin rechts um den Tänzer einmal um sich herum, wenden sich dann links und gehen in gleichen Takten sich die linken Hände reichend wieder auf ihren Platz zurück. —

Der ganze Teil wird von vorn an wiederholt. —

3. Der Trampeleswalzer.

Zuerst wird das Tanzlied gefungen. —

Derselbe bewegt sich paarweise im Kreise hinter einander in langsamem Walzer- oder Ländlertakt, wobei je zwei Takte Walzer und eine aus zwei Takten Walzer bestehende Figur folgt. Darauf zwei Takte Walzer, wobei der Tänzer die Tänzerin um die Hüfte faßt; die Tänzerin läßt beide Hände dem Tänzer auf den Schultern ruhen. Hierauf

I. Figur. Stellung: Die Tänzerin steht neben dem Tänzer, reicht demselben den Zeigefinger der rechten Hand, welchen derselbe leicht in seiner rechten Hand hält, der Tänzer die linke Hand an der Hüfte. Ausführung: In dieser Stellung gehen sämtliche Paare den ersten Takt vorwärts, beim zweiten Takt dreht der Tänzer die Tänzerin am Zeigefinger einwärts unter seinem rechten Arme durch herum. —

Zwei Takte Walzer.

II. Figur. Stellung: Die Tänzerin stellt sich vor den Tänzer und reichen sich kreuzend über einander die rechte und linke Hand. Ausführung: Die Tänzerin geht den ersten Takt rückwärts, der Tänzer vorwärts, beim zweiten Takt dreht der Herr die Dame zuerst unter dem rechten dann unter dem linken Arm herum.

Zwei Takte Walzer.

III. Figur. Stellung: Die Tänzerin stellt sich vor den Tänzer, beide Hände in der Hüfte. Ausführung: Die Tänzerin geht den ersten Takt rückwärts, der Tänzer vorwärts, wobei derselbe auf 1 einen Schlag mit der Rechten auf den rechten Schenkel, auf 2 mit der Linken auf den linken Schenkel, auf 3 mit der Rechten auf die Brust ausführt, auf 4 mit beiden Händen klatst. — Beim zweiten Takt legt der Tänzer seine rechte Hand auf die linke Schulter der Tänzerin und veranlaßt dieselbe durch einen leichten Ruck zu einmaligem Umdrehen. —

Zwei Takte Walzer.

IV. Figur. Stellung wie bei der zweiten Figur. Ausführung: Während dem ersten Takt dreht der Tänzer die Tänzerin, während dem zweiten Takt die Tänzerin den Tänzer.

Nachdem der Trampeleswalzer viermal durchgetanzt, geht die Siedergefellschaft unter dem Kuchenmarsch wieder ab. —

Zur Geschichte des Lohnes.

Aus dem Bestellsbuch des Grafen Wolfgang von Hohenlohe von 1596 sei hier die Belohnung des Messerschmieds in Bächlingen mitgeteilt. Derselbe hatte die herrschaftliche Ballermühle (Schleifmühle) zu genießen, mußte aber dafür jährlich 8 fl. Pacht bezahlen und mußte der Herrschaft ballieren (polieren, schleifen). Als Lohn erhielt er für 1 gereiften Küras 1 Thaler, für 1 glatten Küras 18 Batzen, von 1 Landsknechtsharnisch 6 Batzen, für Schurz und Ärmel zu rollen 2 Batzen, für 1 Hellebarde 1 Batzen, für 1 Knebelspieß 3 Kreuzer, für 1 lange Klinge $\frac{1}{2}$ Batzen, für eine Schere zu schleifen 2 Pf. Mußte er dem Plattner in Langenburg helfen schmieden, so bekam er 10 x. Taglohn, arbeitete er als Messerschmied im Schloß, nur 2 Batzen; wenn er oben nur ballierte, gab man ihm nur Öl, Schmirgel und Unschlit.

Seine Bestallung lief auf 3 Jahre.

G. Boffert.